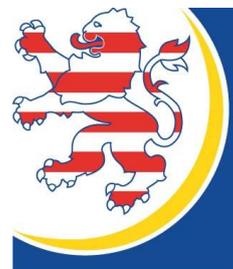


HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

27. Januar 2021

Allgemeinverfügung

Erste Änderung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 (Verlängerung) Maskenpflicht für Lehrkräfte und Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen während des Präsenzunterrichts der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen für dort tätige Personen

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), und § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), beide zuletzt geändert durch die 25. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20.01.2021 (GVBl. S. 26),

wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. Ziffer 5. der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zur Maskenpflicht für Lehrkräfte und Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen während des Präsenzunterrichts der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen für dort tätige Personen wird durch folgende Regelung ersetzt:
 5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 15.02.2021.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Hochtaunuskreises vom 30.11.2020 zur Maskenpflicht für Lehrkräfte und Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen während des Präsenzunterrichts der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen für dort tätige Personen war gemäß deren Ziffer 5. bis zum 31.01.2021 befristet.

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Zwar ist seit Erlass der Allgemeinverfügung am 30.11.2020 der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert im Hochtaunuskreis von 105,5 auf einen Wert unter 100 gesunken. Am 27.01.2021 lag er bei 78,5. Er befindet sich damit nach wie vor auf einem hohen Niveau in der 5. Stufe – dunkelrot – des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen und deutlich oberhalb der Zielgröße des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen, so dass sich Infektionsorte und -ketten überwiegend nicht eindeutig nachvollziehen lassen.

Darüber hinaus droht eine erhebliche Verschärfung der Situation infolge des Auftretens von Mutationen des SARS-CoV2-Virus, die nach bisher vorliegenden Erkenntnissen wahrscheinlich deutlich infektiöser sind, als die bisher bekannte Virusvariante, etwa Virusmutationen aus Großbritannien und Südafrika.

Aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens und der drohenden Gefahren durch die aufgetretenen Virusmutationen hat der Hessische Ordnungsgeber am 20.01.2021 die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus teilweise verschärft und eine Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 14.02.2021 angeordnet.

Es ist also eine Situation gegeben, in der es nach wie vor erforderlich ist, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, um den nach wie unerlässlichen Rückgang des Infektionsgeschehens zu befördern, aber auch einer Ausbreitung infektiöserer Virusvarianten zu begegnen.

Aus diesem Grund wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zur Maskenpflicht für Lehrkräfte und Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen während des Präsenzunterrichts der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen für dort tätige Personen bis zum 15.02.2021 angeordnet.

Für den Fall, dass die Notwendigkeit der Maßnahmen auch nach dem 15.02.2021 fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter